

Elektra-Genossenschaft Sommeri



Statuten

Ausgabe 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Zweck	3
II. Rechte und Pflichten der Genossenschafter	3
III. Mitgliedschaft.....	3
IV. Organe.....	4
V. Generalversammlung.....	4
VI. Vorstand	5
VII. Revisionsstelle	7
VIII. Haftung	7
IX. Statutenänderungen und Liquidation.....	7
X. Schlussbestimmungen	8

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "Elektra-Genossenschaft Sommeri" besteht mit Sitz in 8580 Sommeri, Kanton Thurgau, eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 828ff OR).

Artikel 2

Zweck der Genossenschaft ist der Bezug von elektrischer Energie und deren geeignete Verteilung an die Bezüger im ganzen Gemeindegebiet von Sommeri (Absatzgebiet) sowie die Erstellung und der Unterhalt, der zu diesem Zweck notwendigen technischen Anlagen.

II. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Artikel 3

Unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen in diesen Statuten oder im Gesetz haben alle Genossenschafter die gleichen Rechte und Pflichten.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied ist jeder Eigentümer einer Liegenschaft mit Wohnsitz im Absatzgebiet der Genossenschaft, welcher zugleich elektrische Energie von der Genossenschaft bezieht.

Artikel 5

Auswärtig wohnende Liegenschaftsbesitzer, die Mitglied werden wollen, müssen sich selbstständig darum bemühen. Für die Aufnahme als Genossenschafter genügt die schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand der Genossenschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat
3. durch Aufgabe des Eigentums oder des Bezugsverhältnisses
4. durch Ausschluss, dieser kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied schwerer oder wiederholter Schädigungen der Interessen der Genossenschaft schuldig macht

Artikel 7

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen sämtliche Ansprüche auf ein allfällig vorhandenes Genossenschaftsvermögen unter.

IV. Organe

Artikel 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

V. Generalversammlung

Artikel 9

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens im ersten Kalenderquartal, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der Genossenschafter ein diesbezügliches Begehren unter Angabe von Gründen stellen.

Artikel 10

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstands, das heisst des Präsidenten, des Aktuars, des Kassiers und zweier Beisitzer
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Ausschluss von Mitgliedern
5. Aufnahme von Krediten
6. Ankauf von Liegenschaften sowie Erstellung und Erweiterung von neuen und bestehenden Anlagen, Beschlussfassung über Ausgaben, soweit diese Geschäfte nicht in die Ausgabenkompetenz des Vorstands fallen (Art. 15, Punkt 8)
7. Verkauf von Liegenschaften
8. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
9. Entlastung des Vorstands
10. Genehmigung des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie und dessen Abänderung
11. Genehmigung von Verträgen mit der Gemeinde betreffend Erschliessung und Stromlieferung, sowie Beitrags- und Gebührenerhebung
12. Beschlussfassung über die allfällige Aufnahme von Vertretern von Gemeinden in den Vorstand und Revisionsstelle im Sinne von Art. 926 OR
13. Liquidation der Genossenschaft
14. Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind (Art. 879 Ziff. 5 OR)

Artikel 11

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wobei im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend ist. Sofern keiner der anwesenden Genossenschaftler Widerspruch erhebt, kann die Wahl offen erfolgen. Die übrigen Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss eine geheime Abstimmung angeordnet wird. Zur Gültigkeit solcher Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit doppelte Stimme.

Vorbehalten bleiben die Art. 22 und 23.

Artikel 12

Zur Generalversammlung ist jeder Genossenschaftler mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Bei Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen mitzuteilen.

Artikel 13

Mitglieder können sich durch andere Genossenschaftler oder durch handlungsfähige Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Geschwister vertreten lassen. Indessen kann niemand mehr als einen Genossenschaftler vertreten. Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren.

VI. Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und zwei Beisitzern. Die Mehrheit des Vorstands und der Präsident müssen Genossenschaftler sein. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident doppelte Stimme.

Artikel 15

Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auch auf alle Geschäfte, Verrichtungen und Rechtshandlungen, für welche nicht gemäss diesen Statuten oder gemäss Gesetz ausdrücklich ein anderes Organ eingesetzt ist. In diesem Rahmen hat er das gesamte Unternehmen zu leiten und zu beaufsichtigen.

Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, Aufstellung eines Budgets
2. Vorberatung aller der Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte und Formulierung der entsprechenden Anträge
3. Einladung zur Generalversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Entscheid über die Prozessführung
6. Umsetzung Instandhaltungs- und Sicherheitskonzept
7. Vertretung der Genossenschaft nach aussen
8. Beschlussfassung über Ausgaben betreffend die Erstellung und Erweiterung von neuen oder bestehenden Anlageteilen oder Anschaffungen, sofern im Einzelfall der Betrag von CHF 50'000.- nicht überschritten wird; Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben von nicht mehr als CHF 10'000.-. Für unaufschiebbare Reparaturen, Anschaffungen oder Anlageerweiterungen kann der Kreditrahmen von CHF 50'000.- überschritten werden, wobei aber diese Überschreitung und die dazu führenden Umstände in einem speziellen Bericht zuhanden der nächsten Generalversammlung einlässlich begründet werden müssen
9. Festlegung des Tarifs sowie eine öffentliche Publikation
10. Bestimmung der Tarifzeiten
11. Abschluss von Verträgen im Interesse der Genossenschaft
12. Aufnahme von Genossenschaftern

Artikel 16

Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstands, überwacht die Geschäftsabwicklung sowie die Funktion der übrigen Vorstandsmitglieder und erstattet alljährlichen Bericht über die Tätigkeit des Vorstands sowie Stand des Betriebs. Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier zeichnen kollektiv je zu zweien rechtsverbindlich für die Genossenschaft.

Artikel 17

Der Aktuar führt Protokoll über die Verhandlungen der Genossenschaft und des Vorstands und besorgt die nötigen Korrespondenzen.

Artikel 18

Der Kassier erstellt die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang im Sinne von Art. 957 ff. OR.

VII. Revisionsstelle

Artikel 19

Die Revisionsstelle wird gebildet aus zwei Revisoren. Ferner ist ein Ersatz zu wählen. Die Revisoren haben die Jahresrechnung und die Bilanz sowie den effektiven Vermögensstand der Genossenschaft zu kontrollieren und der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und hat mit derjenigen des Vorstands übereinzustimmen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren sind gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Artikel 20

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

VIII. Haftung

Artikel 21

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Statutenänderungen und Liquidation

Artikel 22

Die Änderung dieser Statuten setzt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Genossenschafter voraus.

Artikel 23

Soll über die Liquidation der Genossenschaft beschlossen werden, so sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Genossenschafter sind mindestens 20 Tage vor der Liquidationsversammlung durch eingeschriebenen Brief unter Bekanntgabe des Traktandums einzuladen
2. Sind an einer ersten Versammlung nicht mindestens drei Viertel sämtlicher Genossenschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten, so darf ein Auflösungsbeschluss nicht gefasst werden, sondern es ist, unter Beachtung der Vorschrift von Ziff. 1, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter beschlussfähig ist
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

X. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 25

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief oder durch Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde.

Artikel 26

Vorstehende Statuten wurden durch die Generalversammlung der Elektra-Genossenschaft Sommeri vom 21. März 2024 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 3. April 1997.

Sommeri, 21. März 2024



Gioni Venzin
Der Präsident



Heinz Müller
Der Aktuar